



Anwesend:

Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudia Niessen
Arthur Genten
Michael Scholl
Phillippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Karl Joseph Ortmann
Maria Bellin-Moeris
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Annabelle Mockel
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosenstein
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Antonios Antoniadis
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Katrin Jadin
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Stephanie Schiffer
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 17. Dezember 2013

TAGESORDNUNG: Regelung über die teilweise Erstattung der
Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen

DER STADTRAT,

Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Müllentsorgung; Haushaltsmüllsteuer erhoben wird;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommen eine Steuerreduzierung zu bewilligen;

In Erwägung, dass dies nur in Form einer Erstattung erfolgen kann, da andernfalls die Aufstellung der Steuerrolle im automatisierten Verfahren praktisch nicht möglich ist;

In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05.03.2008) jährlich überprüft und gegebenenfalls neu angepasst und verabschiedet werden müssen;

In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen jährlich angepasst werden muss;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 09. Dezember 2013;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung in der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Steuerjahre 2014 bis 2019 einschließlich den Haushalten bei denen einer der Partner Anrecht hat auf:

- das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen (Minimex);
- oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen;
- oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen;
- oder eine Beihilfe für betagte Personen;
- oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,

einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu bewilligen:

Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die Müllentsorgung (H06)

- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde
 - abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle Müllsäcke
-

Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%

Der Zuschuss wird auf Antrag des Steuerzahlers und auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen ausbezahlt.

Der Generaldirektor,
gez. R. BAUER

R. BAUER
Generaldirektor

Für den Stadtrat :

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 18. Dezember 2013**



Der Vorsitzende,
gez. K.-H. KLINKENBERG

K.-H. KLINKENBERG
Bürgermeister